

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2811/14

Dresden,
10. August 2015

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/2152
Thema: Ermittlungsverfahren gegen die Gruppierung "Deutsche Polizei Hilfswerk" (DPHW); Nachfrage zu Drs. 6/32

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts welcher Straftaten wurden bzw. werden seit Beginn des Jahres 2012 gegen jeweils wie viele Beschuldigte geführt, bei denen es sich um mutmaßliche Anhänger bzw. Mitglieder des DPHW handelt?

Eine gesonderte Statistik zu Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Anhänger bzw. Mitglieder der Gruppierung „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW) wird bei den Staatsanwaltschaften nicht geführt. Der Umstand, dass ein Beschuldigter mutmaßlicher Anhänger oder Mitglied des DPHW ist, wird auch in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht gesondert erfasst, so dass die Frage nicht durch eine Datenbankrecherche beantwortet werden kann. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche seit 1. Januar 2012 durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren händisch auf einen Bezug zu der Gruppierung DPHW ausgewertet werden. Das ist innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand ohne Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

nicht zu leisten. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass allein im Jahr 2013 insgesamt 218.540 Ermittlungsverfahren durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeleitet worden sind.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, a. a. O.).

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären - wie oben dargestellt - umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Zur Beantwortung der Frage wurden daher die derzeit 292 Beschuldigten der durch die Staatsanwaltschaft Dresden im Zusammenhang mit der Gruppierung DPHW nach § 129 StGB wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahren, bei denen es sich um mutmaßliche Anhänger und Mitglieder des DPHW handelt, überprüft. In der Anlage sind die durch die sächsischen Staatsanwaltschaften in dem Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 4. August 2015 gegen diese Personen eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgelistet. Allerdings konnten sechs Personen nicht in die Überprüfung einbezogen werden, da zu diesen die Geburtsdaten nicht bekannt waren. Die Angaben in der Anlage 1 beruhen auf einer Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand 4. August 2015.

Darüber hinaus dauern die polizeilichen Ermittlungen wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB im Zusammenhang mit dem DPHW zu 84 weiteren Beschuldigten an. Diese liegen der Staatsanwaltschaft Dresden noch nicht vor.

Frage 2:

Aus welchen tatsächlichen und welchen juristischen Gründen und zu welchen Zeitpunkten wurden im Zusammenhang mit dem DPHW die Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen bezüglich einzelner oder mehrerer Beschuldigter abgetrennt, hinzuverbunden, eingestellt bzw. von der Verfolgung abgesehen?

Das Ausgangsverfahren der zu Frage 1 mitgeteilten Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung richtete sich gegen insgesamt 19 Beschuldigte. Dieses wurde mit Verfügung vom 28. April 2015 nach § 170 Abs. 2 StPO hinsichtlich aller Beschuldigten eingestellt, weil im Ergebnis der durch die Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der Zweck oder die Tätigkeit des DPHW auf die Begehung von Straftaten gerichtet war, die im Sinne des § 129 Abs. 2 StGB nicht nur von untergeordneter Bedeutung waren.

Im Rahmen der Ermittlungen zu diesem Verfahren wurden weitere zureichende Anhaltspunkte bekannt, die zur Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren führten. Hierbei wurden im ersten Halbjahr 2015 28 Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen Beschuldigten, ein Verfahren gegen 6 Beschuldigte, drei Verfahren gegen jeweils 25 Beschuldigte, ein Verfahren gegen 26 Beschuldigte, ein Verfahren gegen 28 Beschuldigte, ein Verfahren gegen 29 Beschuldigte, zwei Verfahren gegen jeweils 20 Beschuldigte und zwei Verfahren gegen jeweils 21 Beschuldigte wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. Dabei wurde ein Beschuldigter versehentlich doppelt erfasst.

Mit Ausnahme eines Verfahrens, zu dem bislang noch keine verfahrensabschließende Entscheidung ergangen ist, wurden alle Verfahren mit Verfügungen vom 25. Juni 2015, 26. Juni 2015 bzw. 1. Juli 2015 aus den o.g. Gründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zusätzlich zu den in der Einstellungsverfügung vom 28. April 2015 genannten Gründen wurden die Einstellungen in diesen gegen sogenannte einfache Mitglieder geführten Verfahren, die weder dem Führungsstab des DPHW angehörten noch stimmgewichtig waren oder überhaupt Aktivitäten im DPHW entfaltet hätten, auch damit begründet, dass es den jeweiligen Beschuldigten bereits an der Kenntnis der Zwecke oder Tätigkeiten des DPHW, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet waren, gemangelt habe. In der Öffentlichkeit und gegenüber seinen einfachen Mitgliedern habe sich das DPHW stets als gesetzestreue Bürgerwehr, welche die polizeipräventive Arbeit unterstützen wolle, geriert. Diese Maxime hätten die jeweiligen Beschuldigten in ihrem „Schwur“ zum Beitritt gerade auch erklärt.

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem §129-Verfahren nach dem 8. Abschnitt der StPO in welchem Zeitraum, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen gegen wie viele Beschuldigte angeordnet bzw. durchgeführt?

Mit Beschlüssen des Amtsgerichts Dresden vom 6. Februar 2013 wurde die Durchsuchung der Wohnung von acht Beschuldigten gemäß § 102 StPO sowie die Beschlagnahme von E-Mail-Postfächern bei zwei Beschuldigten als Postbeschlagnahme angeordnet. Die Durchsuchungsmaßnahmen erfolgten am 27. Februar 2013. Darüber hinaus erfolgten

auf der Grundlage von Beschlüssen des Amtsgerichts Dresden vom 19. Juli 2013 zwei weitere Durchsuchungen gemäß § 102 StPO bei zwei Beschuldigten, die am 24. Juli 2013 realisiert wurden. Im Rahmen der Durchsuchungen wurden Computer, Datenträger wie USB-Sticks und SD-Karten, Timeplaner, Uniformteile wie Hosen, Jacken, Kunststoffkoppel, DPHW-Ausweise, T-Shirts mit Aufschrift „Deutsche Polizei“, Ernennungsurkunden, Visitenkarten, die Gründungsurkunde sowie weitere verschiedene schriftliche Unterlagen wie Schulungsunterlagen und Bestellformulare sichergestellt. Darüber hinaus wurde bei einem Beschuldigten eine längerfristige Observationsmaßnahme durchgeführt. Diese richtete sich gegen einen Beschuldigten, der an der Tat zum Nachteil eines Gerichtsvollziehers in Bärwalde am 23. November 2012 beteiligt war. Danach agierten die Mitglieder des DPHW weniger offen und es stand nach den Äußerungen des Beschuldigten, bei dem es sich um ein Führungsmitglied des DPHW handelte, zu befürchten, dass weitere Angriffe auf Gerichtsvollzieher oder andere Angehörige der Justiz geplant werden sollen. Die Observation wurde im bzw. ab März 2014 angeordnet und durchgeführt. Soweit ersichtlich, hat sie zu keinen wesentlich neuen Erkenntnissen geführt.

Frage 4:

Inwieweit wurden bzw. werden die in diesem §129-Verfahren erlangten Erkenntnisse für welche anderen Ermittlungsverfahren genutzt?

Aufgrund des bei den Durchsuchungen aufgefundenen Beweismaterials wurden drei weitere Ermittlungsverfahren gegen jeweils einen Beschuldigten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetzes, des Verdachts der Unterschlagung und des Missbrauchs von Titeln eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage:

Tabellarische Auflistung zu Frage 1